

kurzer Zeit konnte mit Hilfe der Sachverständigen die elektrische Anlage der Mühle als Brandursache ausgeschlossen werden, ebenso war die statische Aufladung wenig wahrscheinlich. In technischer Hinsicht blieb folglich vorerst noch die Möglichkeit offen, daß sich eine Welle heißgelaufen hatte. Die Verfärbung der Metalle ließ diese Schlußfolgerung zwar zu, aber die Merkmale dafür waren wiederum nicht so eindeutig, um daraus auf die Brandursache schließen zu können. Durch Vernehmungen wurde andererseits festgestellt, daß trotz Rauchverbot mehrere Arbeiter der Mühle bei der Arbeit geraucht hatten. Diese Feststellung reichte jedoch für sich allein nicht dazu aus, in diesen Arbeitern die Verursacher des Brandes zu sehen, weil durch die Branduntersuchungskommission nicht der Nachweis erbracht werden konnte, daß dieser Brand aufgrund von weggeworfenen Zigarettenresten oder Streichhölzern entstanden war. Im Ergebnis der Ermittlungen wurde zwar ein technischer Vorgang als mögliche Brandursache nicht ausgeschlossen, aber es wurde keine Tatsache bestätigt, aus der ein schuldhaftes Handeln ersichtlich war. Das Ermittlungsverfahren mußte daraufhin eingestellt werden, weil sich der Verdacht einer Straftat als nicht begründet erwiesen hatte.

Auch bei unnatürlichen Todesfällen — wie das nachstehende Beispiel zeigt — ist oft nicht zu klären, ob es sich um einen Selbstmord oder um einen Unglücksfall handelt bzw. der Tote Opfer eines Verbrechens wurde.

Drei Tage nach der Vermisstenmeldung wurde aus einem Fluß die Leiche eines 68jährigen Mannes geborgen. Die gerichtsmedizinische Sektion ergab eindeutig Tod durch Ertrinken. Anzeichen einer Gewaltwirkung auf den Körper des Toten waren nicht erkennbar. Durch Ermittlungen konnte festgestellt werden, daß dieser Mann zuletzt in einer Gaststätte gesehen worden war, als er erhebliche Mengen Alkohol zu sich genommen hatte. Einige der Gäste gaben an, der Mann hätte eine größere Summe Geld bei sich gehabt, die er auf keinen Fall gänzlich in der Gaststätte umgesetzt hätte. Beim Toten wurde aber kein Geld gefunden. Auf dem Weg von der Gaststätte — die er allein verlassen hatte — zu seiner Wohnung, der am Fluß vorbeiführt, wurde aber weder Geld gefunden, noch wurden irgendwelche Spuren eines Gewaltverbrechens festgestellt. Die Verwandten gaben an, daß der Tote zu Lebzeiten nie Selbstmordabsichten geäußert hätte. Sie bestätigten auch, daß er stets seine gesamten Ersparnisse aus Mißtrauen gegen andere Personen bei sich trug. Ein Raub und ein möglicherweise damit im Zusammenhang stehender Mord war nach den Ermittlungen ebensowenig auszuschließen wie ein Unglücksfall. Wahrscheinlicher war jedoch, daß der Mann beim Sturz ins Wasser die Brieftasche verloren hatte und diese durch die starke Strömung fortgeschwemmt wurde.